

## Termine März 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.3.2009	13.3.2009	6.3.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2009	13.3.2009	6.3.2009
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2009	13.3.2009	6.3.2009
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.3.2009	13.3.2009	6.3.2009
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.3.2009	entfällt	entfällt

## Termine April 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	14.4.2009	17.4.2009	9.4.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	14.4.2009	17.4.2009	9.4.2009
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.4.2009	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.4.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Inhalt

Termine März 2009	1
Termine April 2009	1
Gesetzentwurf zur steuerlichen Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen ab 2010	2
Gewinnmindernde Bilanzänderung im Rahmen einer Betriebsprüfung	2
Pkw-Abschreibung ohne Wiederverkaufswert	3
Keine Teilwertabschreibung bei Einlage einer Beteiligung in ein Einzelunternehmen	3
Verlustrealisierung bei Einziehung eines GmbH-Anteils	3
Pauschalwertberichtigung auf Kundenforderungen	4
Verlustvortrag trotz bestandskräftigem Einkommensteuer-bescheid festzustellen	5
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Bekanntgabe eines vordatierten Steuerbescheids	5
Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen 2009	5
Entfernungspauschale: Pauschalbesteuerung und sozial-versicherungsrechtliche Konsequenzen	6

## Gesetzentwurf zur steuerlichen Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen ab 2010

Die Bundesregierung hat am 18.2.2009 einen Gesetzentwurf zur verbesserten steuerlichen Absetzbarkeit von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung beschlossen.

Demnach ist vorgesehen, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2010 alle Aufwendungen, die im Wesentlichen ein der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegepflichtversicherung entsprechendes Leistungsniveau absichern, steuerlich berücksichtigt werden. Gesetzlich und privat Kranken- und Pflege-Pflichtversicherte, ihre Ehepartner sowie ihre mitversicherten Kinder sollen insoweit steuerlich gleichbehandelt werden.

Der Gesetzentwurf geht auf Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts (v. 13.2.2008, 2 BvL 1/06, 2 BvR 1220/04, 2 BvR 410/05) zurück. Das Gericht hatte festgestellt, dass die Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes zum Umfang der steuerlichen Berücksichtigung von Beiträgen zugunsten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, soweit sie nicht die volle steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge zur sozialhilfgleichen Kranken- und Pflegeversicherung des Steuerpflichtigen und seiner Familie gewährleisten.

Um eine Gleichbehandlung von gesetzlich und privat Versicherten sicherzustellen, sollen nach dem Gesetzentwurf auch die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich berücksichtigt werden können.

Sonderleistungen wie Krankengeld sollen jedoch nicht unter die neue Regelung fallen. Weiterhin besteht nun zum ersten Mal die Möglichkeit, die Beiträge für Kinder, die bei Ihren Eltern privat mitversichert sind, vollständig abzusetzen.

## Gewinnmindernde Bilanzänderung im Rahmen einer Betriebsprüfung

Im Rahmen einer Betriebsprüfung erhöhte das Finanzamt den Gewinn in 2000 um 73.000 DM, weil es einige Bilanzposten anders als das Unternehmen bewertete (Bilanzberichtigung). Um die Steuernachzahlung zu mindern, machte das Unternehmen noch während der Betriebsprüfung eine Rückstellung für Kosten der künftigen Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen geltend und beantragte eine Bilanzänderung in Höhe von 57.000 DM. Das Finanzamt lehnte diesen Antrag ab, da die entsprechende Rückstellung in der Handelsbilanz nicht gebildet worden war.

Der Bundesfinanzhof (v. 17.7.2008, I R 85/07, DStR 2008, S. 2007) billigte dem Unternehmen die Rückstellung auch nachträglich zu und verwies darauf, dass zunächst ein unverzüglich nach Bilanzberichtigung gestellter Antrag auf Bilanzänderung genügt. Erst wenn dieser Antrag rechtskräftig für zulässig erachtet worden ist, muss auch die Handelsbilanz entsprechend geändert werden.

## Pkw-Abschreibung ohne Wiederverkaufswert

Der BFH (v. 8.4.2008, VIII R 64/06, BFH-NV 2008, S. 1660) hat entschieden, dass bei betrieblich genutzten Pkw eine Pflicht zur Vornahme der linearen Normal-AfA bis auf einen Erinnerungswert von 1 € besteht. Dabei ist von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 8 Jahren auszugehen. Ein Wiederverkaufswert des Pkw, der am Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer am Markt noch zu erzielen ist, bleibt unberücksichtigt. Der Wiederverkaufswert mindert weder die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung noch ist er als Restwert von der AfA auszunehmen. Dennoch kann eine willentlich und willkürlich unterlassene Normal-AfA grundsätzlich nicht in späteren Gewinnermittlungszeiträumen nachgeholt werden. Im konkreten Fall war der vom Unternehmer nicht abgeschriebene Wiederverkaufswert nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig und somit verloren.

In Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs geht die Finanzverwaltung bei Pkw von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 6 Jahren aus.

## Keine Teilwertabschreibung bei Einlage einer Beteiligung in ein Einzelunternehmen

Die Einlage einer wesentlichen Beteiligung in das Einzelbetriebsvermögen hat mit den Anschaffungskosten zu erfolgen, auch wenn der tatsächliche Wert unter die Anschaffungskosten gesunken ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b EStG; BFH v. 2.9.2008, X R 48/02, DB 2008, S. 2514). Auch eine spätere Teilwertabschreibung und der Ansatz eines niedrigeren Teilwerts sind nach Auffassung des Gerichts nicht zulässig. Eine endgültige Wertminderung wirkt sich danach erst dann aus, wenn die Anteile veräußert werden. In dem Fall ging es um einen GmbH-Gesellschafter, der das von der Gesellschaft genutzte Grundstück von dieser erworben hatte. Dadurch war eine unechte Betriebsaufspaltung entstanden.

## Verlustrealisierung bei Einziehung eines GmbH-Anteils

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (v. 22.7.2008, IX R 15/08, DStR 2008, S. 2058) kann ein Verlust bei Einziehung eines GmbH-Anteils frühestens mit zivilrechtlicher Wirksamkeit des Einziehungsbeschlusses geltend gemacht werden. Folgenden Sachverhalt hatte das Gericht zu beurteilen:

Einer von zwei Gesellschaftern einer GmbH hatte die Gesellschaft fristgerecht zum 31.12.1995 gekündigt. Nach längerer Auseinandersetzung wurde der Gesellschaftsanteil durch Gesellschafterbeschluss vom 10.9.1998 mit Wirkung zum 31.12.1995 eingezogen. Im Mai 2000 teilte die GmbH dies dem ausscheidenden Gesellschafter mit. Da diesem eine Entschädigung nicht zustand, machte er einen Veräußerungsverlust für das Kalenderjahr 1998 geltend.

Das Gericht lehnte dies ab und stellte fest, dass die Mitgliedschaft des Gesellschafters erst mit Zugang der Einziehungserklärung endet. Der Verlust hätte somit für das Jahr 2000 geltend gemacht werden müssen.

## Pauschalwertberichtigung auf Kundenforderungen

Maßgebend für die Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag. Der Unternehmer muss jedoch die Kenntnisse, die er nach dem Bilanzstichtag bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung erlangt hat, beachten. Es sind alle bis zum Tage der Bilanzaufstellung eingetretenen und bekannt gewordenen Umstände zu berücksichtigen, die Rückschlüsse auf die Zahlungsfähigkeit des Kunden zulassen (wertaufhellende Tatsachen). Liegt eine dauernde Wertminderung der Forderung vor, kann die Korrektur durch Einzel- oder Pauschalwertberichtigung erfolgen.

Die Finanzverwaltung erkennt bisher ohne Einzelnachweis regelmäßig 0,5 % des Forderungsbestands (ohne Umsatzsteuer) als Pauschalwertberichtigung an. Fraglich ist, welche Auswirkung die durch das StEntlG 1999/2000/2002 in § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG normierte Voraussetzung der "voraussichtlich dauernden Wertminderung" für eine Teilwertabschreibung auf die pauschale Wertberichtigung von Kundenforderungen (Delkredere) hat. Nach „Erörterung auf Bundesebene“ hat sich die Oberfinanzdirektion Rheinland (v. 6.11.2008, DB 2008, S. 2623) wie folgt zur Einbeziehung etwaiger Wertminderungen aufgrund des Zinsverlusts und des Einziehungsrisikos geäußert:

### 1. Zinsverlust

Durch die Einbeziehung des Zinsverlusts in das (Pauschal-)Delkredere sollte nach früherer Rechtslage dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mit dem durchschnittlichen Umschlag typischerweise unverzinslicher Kundenforderungen ein den Teilwert mindernder Zinsverlust verbunden ist. Diese Verfahrensweise ist nach der Neufassung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG nicht mehr uneingeschränkt zulässig. Der Teilwert einer unverzinslichen Forderung steigt planmäßig mit zeitlicher Nähe zum Fälligkeitszeitpunkt an und erreicht schließlich den Nennwert, der regelmäßig den Anschaffungskosten der Forderung entspricht. Nach BMF-Schreiben v. 25.2.2000 (BStBl. I 2000, S. 372) ist bei Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens von einer dauernden Wertminderung auszugehen, wenn sie bis zur Aufstellung der Bilanz bzw. dem vorangegangenen Verbrauchs-Neukaufszeitpunkt (hier: Tilgung) anhält. Da bei Kundenforderungen grds. eine Fälligkeit von höchstens vier Wochen besteht, sind die in eine Pauschalwertberichtigung einzubeziehenden Kundenforderungen bei Bilanzaufstellung regelmäßig getilgt und somit nicht in die Wertberichtigung einzubeziehen.

In gesondert gelagerten Ausnahmefällen, sofern z. B. Kundenforderungen in einer ins Gewicht fallenden Anzahl bei Aufstellung der Bilanz nicht getilgt sind (z. B. bei regelmäßig längeren Zahlungszielen oder sehr zeitnaher Aufstellung der Bilanz), ist eine Pauschalwertberichtigung weiterhin zuzulassen. Dies gilt nicht, soweit diese Forderungen Gegenstand von Einzelwertberichtigungen sind oder ein Zinsanspruch für die verspätete Zahlung besteht.

### 2. Einziehungsrisiko

Das Einziehungsrisiko betrifft die mit der Einziehung der Kundenforderungen verbundenen Aufwendungen (insbesondere Mahn- und Prozesskosten). Eine Einbeziehung dieser Aufwendungen in die Pauschalwertberichtigung scheidet grds. aus. Bei Einziehungskosten für säumige Zahler ist i. d. R. davon auszugehen, dass ein entsprechender Erstattungsanspruch gegenüber dem Schuldner besteht. Besteht jedoch ein solcher Erstattungsanspruch nicht oder kann das Unternehmen zumindest glaubhaft machen, dass es auf die Geltendmachung dieser Kosten aus betrieblichen Gründen verzichtet/verzichten wird, führen diese Aufwendungen zu einer dauernden Wertminderung der Forderung. In diesem Fall sind die Aufwendungen für die Einziehung der Forderung als teilwertmindernde Faktoren bei der Ermittlung der Pauschalwertberichtigung zu berücksichtigen.

## Verlustvortrag trotz bestandskräftigem Einkommensteuerbescheid festzustellen

Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer 2001 eines Piloten erklärungsgemäß auf 0 DM fest. Nach Rechtskraft des Bescheids machte der Pilot noch im Jahr 2001 angefallene Aufwendungen für seine Pilotenausbildung als Werbungskosten geltend. Hierdurch wurden die Einkünfte insgesamt negativ und er beantragte einen Verlustvortragsbescheid. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil der Einkommensteuerbescheid bereits bestandskräftig war. Der Bundesfinanzhof (v. 17.9.2008, IX R 70/06, DB 2009, S. 35) folgte unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung dem Antrag des Piloten. Das Finanzamt muss jetzt einen Verlustvortragsbescheid zum 31.12.2001 erlassen, so dass der Verlust seine Einkommensteuerbelastung 2002 mindert.

## Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Bekanntgabe eines vordatierten Steuerbescheids

Wird eine Rechtsbehelfsfrist unverschuldet, z. B. bei längerer Krankheit, verpasst, besteht sehr eingeschränkt die Möglichkeit der „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“. Stimmt die Finanzverwaltung dem Antrag zu, kann das Rechtsbehelfsverfahren auch nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist geführt werden. Einen solchen Fall hatte der Bundesfinanzhof (v. 20.11.2008, III R 66/07) zu entscheiden:

Einem Ehepaar wurden Steuerbescheide mit Datum vom 14.11. per Postzustellungsurkunde bereits am 7.11. zugestellt. Gegen die Steuerbescheide legte das Ehepaar erst am 14.12. des gleichen Jahres Einspruch ein. Am 14.3. des Folgejahres beantragte das Ehepaar Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Während die Rechtsbehelfe beim Finanzamt und beim Finanzgericht keinen Erfolg hatten, entschied der Bundesfinanzhof, dass Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren war. Steuerbescheide werden auch dann wirksam bekannt gegeben, wenn sie vor dem in den Bescheiden angegebenen Datum zugestellt werden. Nach der Verwaltungspraxis werden Steuerbescheide nicht vor dem in Steuerbescheiden angegebenen Datum bekannt gegeben. Auch könne dem Ehepaar nicht vorgeworfen werden, dass es für die Fristberechnung das im Bescheid angegebene Datum gewählt habe.

## Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen 2009

Nach § 41b Abs. 2 S. 3 und 4 EStG hat der Arbeitgeber nach Vergabe der Identifikationsnummer (§ 139b AO) für die Datenübermittlung der Lohnsteuerbescheinigung anstelle des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals (eTIN) die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers zu verwenden. Der Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung der Identifikationsnummer für die Datenübermittlung ist durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes BMF-Schreiben mitzuteilen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt nach BMF-Schreiben v. 28.11.2008 (IV C 5 – S 2378/08) Folgendes: Da nicht alle Lohnsteuerkarten für 2009 die Identifikationsnummer enthalten, ist für die Datenübermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen 2009 das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (eTIN=elektronische Transfer-Identifikations-Nummer) zu verwenden. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitgeber die steuerliche Identifikationsnummer bis auf Weiteres nicht in das Lohnkonto übernimmt.

Im Übrigen gelten für Arbeitgeber, die zur elektronischen Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungsdaten verpflichtet sind, ab dem Kalenderjahr 2009 erhöhte Sicherheitsanforderungen: Die Lohnsteuerbescheinigungsdaten für Arbeitslöhne, die ab dem 1.1.2009 gezahlt werden, können nur noch authentifiziert nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung übermittelt werden (sog. Sicherheitsauthentifizierung, § 41b EStG).

## Entfernungspauschale: Pauschalbesteuerung und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen

Wie bereits im Newsletter 2/2009 ausgeführt, akzeptiert die Finanzverwaltung eine Pauschalbesteuerung für Arbeitgeberleistungen (Fahrtkostenzuschüsse und geldwerte Vorteile aus Sachleistungen) im Zusammenhang mit Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für die ersten 20 km (trotz übermittelter oder erteilter Lohnsteuerbescheinigung für 2007 und 2008).

Sozialversicherungsrechtlich hat dies folgende Konsequenzen: Nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung sind u. a. Einnahmen dann nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz erheben kann und die Lohnsteuer nicht individuell nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers erhebt. Hierzu zählen beispielsweise Fahrtkostenzuschüsse.

Die Spitzen der Sozialversicherungsträger haben nun Stellung zu der Frage genommen, welche Auswirkungen eine rückwirkende Pauschalbesteuerung derartiger Zuschüsse für bereits abgerechnete Entgeltabrechnungszeiträume in der Sozialversicherung hat. Hiernach liegt eine unrechtmäßige Beitragszahlung für vorangegangene Abrechnungszeiträume (nur) vor, wenn eine Pauschalbesteuerung tatsächlich erfolgt ist. Es erfolgt somit eine Anknüpfung an die steuerliche Behandlung der Zuschüsse. Nach erfolgter Pauschalbesteuerung ist ein sozialversicherungsrechtlicher Erstattungsanspruch auch für zurückliegende Beschäftigungszeiträume grundsätzlich gegeben.

Erstattungsanträge sind hierbei in der Regel nicht erforderlich. Zur unbürokratischen Abwicklung wird dem Arbeitgeber eine Verrechnung der zu Unrecht gezahlten Beiträge gestattet. In diesen Fällen ist ausnahmsweise eine Verrechnung über den Zeitraum von 24 Kalendermonaten hinaus zulässig. Sie muss spätestens bis zum Dezember 2009 erfolgt sein. In diesem Zusammenhang ist aber vom Arbeitgeber zu gewährleisten, dass Verrechnungen nur für die Arbeitnehmer vorgenommen werden, denen zwischenzeitlich keine entgeltabhängigen Leistungen durch Sozialversicherungen gewährt worden sind. Für alle Fälle mit entgeltabhängiger Leistungsgewährung sind gesonderte Erstattungsanträge bei der zuständigen Einzugsstelle zu stellen.

Außerdem ist zu beachten, dass Verrechnungen für die Zeiten bis zum 31.12.2008 nicht in den laufenden Beitragsnachweis aufgenommen werden dürfen, sondern unter Angabe des betreffenden Zeitraums in einem Korrektur-Beitragsnachweis gesondert ausgewiesen werden müssen.

Die infolge der (rückwirkenden) Pauschalierung erstatteten Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) sind grundsätzlich in der Lohnsteuerbescheinigung des Jahres der Erstattung der Beiträge zu berücksichtigen. Ist die Lohnsteuerbescheinigung für 2008 noch änderbar, kann die Erstattung in dieser berücksichtigt werden.

Die in dieser Mandanteninformation gegebenen Hinweise können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie vor Entscheidungen Ihren zuständigen V&P-Partner ansprechen.

## Verhülsdonk & Partner

	Tel.	Fax	E-Mail
Berlin	030 2 54 90 10	030 2 54 90 112	berlin@verhuelsdonk.de
Chemnitz	0371 38 38 10	0371 30 60 39	chemnitz@verhuelsdonk.de
Dresden	0351 8 11 80 30	0351 8 11 80 40	dresden@verhuelsdonk.de
Düsseldorf	0211 60 05 54 00	0211 60 05 54 90	duesseldorf@verhuelsdonk.de
Hamburg	040 35 52 80 980	040 35 52 80 988	hamburg@verhuelsdonk.de
Iserlohn	02371 82 47 17	02371 82 47 47	iserlohn@verhuelsdonk.de
Koblenz	0261 3 04 28 0	0261 3 04 28 188	koblenz@verhuelsdonk.de
Köln	0221 20 70 00	0221 20 70 022	koeln@verhuelsdonk.de
Krefeld	02151 8 53 90	02151 85 39 39	krefeld@verhuelsdonk.de
Leipzig	0341 2 30 66 67	0341 2 30 66 68	leipzig@verhuelsdonk.de